

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		Mountainbikeweg	
Freizeitvelowegnetzplan	Karte / Pläne	<p>Erfasst von: Franz Philipp</p> <p>Antrag:</p> <p>Die vorgesehene Wegstrecke ist nicht in das kantonale Velowegnetz aufzunehmen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Im genannten Teil besteht kein Weg. Es handelt sich weder um einen Wanderweg, noch ist er im Wegrodel eingetragen. Die vorhanden Wegspuren entstanden aus illegalem quergefeld einfahren über eine Streufläche. Diese Streufläche weist die höchste Qualitätsstufe QII auf, ist eine Fläche des Vernetzungsprojektes und ist biologisch sehr wertvoll. Zudem befindet sich die Streufläche im Reptilienschutzgebiet. Es kann nicht sein, dass der Kanton eine illegal erstellte Durchfahrt zulasten des Bewirtschafters in einen kantonalen Velowegnetz aufnehmen will.</p>	
		Mountainbikeweg	
Meine Bemerkung	Allgemeine Rückmeldung	<p>Erfasst von: Franz Philipp</p> <p>Keine Zwangsfestlegung des Velowegnetzes bei fehlenden, formellen Fahrwegrechten oder Fahrverboten</p> <p>Die BVSZ lehnt es entschieden ab, dass das Velowegnetz auch auf Strassen und Wegen geführt werden, auf welchen kein formelles Fahrwegrecht besteht oder gar ein Fahrverbot vorliegt. Wir beantragen, dass vor der Festlegung des Velowegnetzes diese Strecken gesichert werden und nicht anschliessend die Strassenbesitzer mit einem Servitut belastet werden.</p> <p>Insbesondere bei Fahrverboten von Strassen, Land- und Forstwirtschaftswegen oder Wanderwegen gibt es Gründe, weshalb ein solches auf einer Wegstrecke festgelegt wurde. Diese Fahrverbote sind zwingend einzuhalten oder mit den Eigentümern vor der Festlegung des Velowegnetzes eine Lösung zu vereinbaren.</p> <p>Haftungsübernahme</p> <p>Das Gesetz sieht vor, dass «<i>der Kanton und die Gemeinden, soweit es die Umstände gebieten, für die Haftung infolge fehlerhafter Anlage oder mangelhafter Instandhaltung der in ihren Velowegnetzplänen aufgeführten Velowege in der Trägerschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Privaten eine Haftungsübernahme vereinbaren können</i>».</p>	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		<p>Die BVSZ begrüsst dies ausdrücklich und erwartet, dass solche Haftungsübernahmen in der Praxis auch umgesetzt werden. Die Haftungsübernahme trägt dazu bei, Bedenken von Strassenbesitzern gegenüber dem Velowegnetz zu reduzieren.</p> <p>Bewilligung von befestigten Fahrspuren und Kostenübernahme</p> <p>Die Nutzung nicht befestigter Wege durch Fahrräder führt insbesondere bei nassen Bedingungen zu erheblichen Schäden. Die relativ dünnen Fahrradreifen schneiden sich in die Wege, hinterlassen Spuren und verdichten den Boden, sodass sich Wasser in den Fahrspuren sammelt. Solche Schäden könnten durch gezielt befestigte Wege grösstenteils vermieden werden.</p> <p>Die Landwirtschaft wünscht die Erstellung befestigter Wege zur Erschliessung von Landwirtschafts- und Sömmerungsflächen an vielen Orten. Häufig werden Gesuche jedoch nur unter hohen Auflagen bewilligt oder abgelehnt. Besonders Wanderwege stellen für Gesuchstellende eine unüberwindbare Hürde dar. Dabei würde die Befestigung vieler Wegabschnitte den Erhalt der Wege langfristig sichern und Schäden verhindern.</p> <p>Wir erwarten, dass der Kanton Weegeigentümern bei der Befestigung von Wegen entgegenkommt und deren Umsetzung ermöglicht. Dies würde sowohl den Bedürfnissen der Eigentümer als auch der Nutzer – insbesondere der Velofahrenden – gerecht werden.</p> <p>Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass sich der Kanton am Unterhalt von neu bezeichneten Velowegen beteiligen kann. Allerdings ist die Höhe der Beteiligung nicht definiert, und die Kann-Formulierung vermittelt keine Verbindlichkeit. Es ist daher zwingend notwendig, dass vor der Festlegung von Velowegen sowohl die Nutzung der Wege als auch die konkrete Finanzierung des Unterhalts mit den Strasseneigentümern geregelt wird.</p> <p>Fazit: Befestigte Wege sind ein sinnvoller und nachhaltiger Beitrag zur Erhaltung der Infrastruktur. Der Kanton ist aufgefordert, klare Rahmenbedingungen für Bau und Unterhalt von Velowegen zu schaffen und die Anliegen der Landwirtschafts- und Weegeigentümer konsequent zu berücksichtigen.</p> <p>Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.</p> <p>Freundliche Grüsse Bauernvereinigung des Kt. Schwyz</p> <p>Albin Fuchs Franz Philipp Präsident Sekretär</p> <p>- Anhang A</p>	

Anhang A



Landstrasse 35
Postfach 63
6418 Rothenthurm

Tel. 041 825 00 60
Fax 041 825 00 69
info@bvsz.ch
www.bvsz.ch

Baudepartement des Kt. Schwyz
bd@sz.ch

Rothenthurm, 27.01.2026

Kantonale Velowegplanung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bauernvereinigung des Kantons Schwyz (BVSZ) vertritt die Interessen der Schwyzer Landwirtschaft. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur kantonalen Velowegplanung, unsere Stellungnahme abzugeben.

Keine Zwangsfestlegung des Velowegnetzes bei fehlenden, formellen Fahrwegrechten oder Fahrverboten

Die BVSZ lehnt es entschieden ab, dass das Velowegnetz auch auf Strassen und Wegen geführt werden, auf welchen kein formelles Fahrwegrecht besteht oder gar ein Fahrverbot vorliegt. Wir beantragen, dass vor der Festlegung des Velowegnetzes diese Strecken gesichert werden und nicht anschliessend die Strassenbesitzer mit einem Servitut belastet werden.

Insbesondere bei Fahrverboten von Strassen, Land- und Forstwirtschaftswegen oder Wanderwegen gibt es Gründe, weshalb ein solches auf einer Wegstrecke festgelegt wurde. Diese Fahrverbote sind zwingend einzuhalten oder mit den Eigentümern vor der Festlegung des Velowegnetzes eine Lösung zu vereinbaren.

Haftungsübernahme

Das Gesetz sieht vor, dass *«der Kanton und die Gemeinden, soweit es die Umstände gebieten, für die Haftung infolge fehlerhafter Anlage oder mangelhafter Instandhaltung der in ihren Velowegnetzplänen aufgeführten Velowege in der Trägerschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Privaten eine Haftungsübernahme vereinbaren können»*.

Die BVSZ begrüsst dies ausdrücklich und erwartet, dass solche Haftungsübernahmen in der Praxis auch umgesetzt werden. Die Haftungsübernahme trägt dazu bei, Bedenken von Strassenbesitzern gegenüber dem Velowegnetz zu reduzieren.

Bewilligung von befestigten Fahrspuren und Kostenübernahme

Die Nutzung nicht befestigter Wege durch Fahrräder führt insbesondere bei nassen Bedingungen zu erheblichen Schäden. Die relativ dünnen Fahrradreifen schneiden sich in die Wege, hinterlassen Spuren und verdichten den Boden, sodass sich Wasser in den Fahrspuren sammelt. Solche Schäden könnten durch gezielt befestigte Wege grösstenteils vermieden werden.

Die Landwirtschaft wünscht die Erstellung befestigter Wege zur Erschliessung von Landwirtschafts- und Sömmerungsflächen an vielen Orten. Häufig werden Gesuche jedoch nur unter hohen Auflagen bewilligt oder abgelehnt. Besonders Wanderwege stellen für Gesuchstellende eine unüberwindbare Hürde dar. Dabei würde die Befestigung vieler Wegabschnitte den Erhalt der Wege langfristig sichern und Schäden verhindern.

Wir erwarten, dass der Kanton Wegeigentümern bei der Befestigung von Wegen entgegenkommt und deren Umsetzung ermöglicht. Dies würde sowohl den Bedürfnissen der Eigentümer als auch der Nutzer – insbesondere der Velofahrenden – gerecht werden.

Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass sich der Kanton am Unterhalt von neu bezeichneten Velowegen beteiligen kann. Allerdings ist die Höhe der Beteiligung nicht definiert, und die Kann-Formulierung vermittelt keine Verbindlichkeit. Es ist daher zwingend notwendig, dass vor der Festlegung von Velowegen sowohl die Nutzung der Wege als auch die konkrete Finanzierung des Unterhalts mit den Strasseneigentümern geregelt wird.

Fazit: Befestigte Wege sind ein sinnvoller und nachhaltiger Beitrag zur Erhaltung der Infrastruktur. Der Kanton ist aufgefordert, klare Rahmenbedingungen für Bau und Unterhalt von Velowegen zu schaffen und die Anliegen der Landwirtschafts- und Wegeigentümer konsequent zu berücksichtigen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Bauernvereinigung des Kt. Schwyz

Albin Fuchs
Präsident

Franz Philipp
Sekretär